



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:
Anpassung der Anlage

Berlin, 28.07.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 30.07.2016 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu einer vorgesehenen Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (Anpassung der Anlage) aufgefordert.

Die beabsichtigten Änderungen bestehen in einer Neufassung von Satz 1 in Ziffer 4 der Anlage zur Richtlinie. Der Satz nimmt laut tragenden Gründen Bezug auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“. Diese Bezeichnung sei nicht mehr aktuell und daher anzupassen. Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Vorsorge bildet die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18.12.2008“ (BGBl. I, S. 2768), zuletzt geändert am 23.10.2013 (BGBl. I, S. 3882) auf welche nunmehr verwiesen werden soll.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Änderung der Ziffer 4 Satz 1 der Anlage „Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung“ der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie wird von der Bundesärztekammer begrüßt.

Die Änderung ist folgerichtig, da sich die Gesetzesgrundlage – wie in den tragenden Gründen zum Beschluss zutreffend dargestellt - im Jahr 2008 geändert hat.

Berlin, 28.07.2016



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit